

Satzung des "Fördervereins der Grundschule Deckbergen e.V."



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Deckbergen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Deckbergen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Landkreis Schaumburg zur Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke an der Grundschule Deckbergen.:
 - a) Bereitstellung von Mitteln für die finanzielle Unterstützung von sozial schwachen Schülern
 - b) Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von besonderen Lehr- und Lernmitteln
 - c) Förderung von Schulveranstaltungen
 - d) Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt keine politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Ziele.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sofern juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Mitglieder sind, werden sie in dem Verein durch eine von ihnen zu bestimmende natürliche Person vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Vorstand der schriftlichen Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Monats, so gilt die Mitgliedschaft als genehmigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitglieds: Der Austritt hat grundsätzlich durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende zu erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand einen früheren Austrittstermin zulassen.
 - b) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds: Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen,
 - wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefährdet.

- wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf den bevorstehenden Ausschluss hinweisen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Von der Vorstandsentscheidung bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Höhere freiwillige Beiträge sind zulässig.
- (2) Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren jährlich entrichtet. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben dürfen nur im Rahmen tatsächlich vorhandener Mittel geleistet werden.
- (3) Der Verein soll nach Möglichkeit keine Vermögensgegenstände erwerben, sondern diese der Grundschule Deckbergen zur Verfügung stellen. Die Vermögensgegenstände gehen damit in das Eigentum der Schule über.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Sie kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich sowie durch Aushang im Schulgebäude unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Wenn die Einladung einem an der Grundschule Deckbergen unterrichteten Kind des Mitglieds als Boten übergeben wird, gilt die Übergabe als Zustellung.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen. Sie sind im Rahmen der Tagesordnung nach Abwicklung der anderen Punkte zu erledigen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, können nur eine Woche vor der Versammlung schriftlich gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts

- d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Entlastungserteilung des Vorstands und des Kassenwartes
 - f) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Änderungen des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge; Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - j) Festlegung der Grundsätze für die Mittelvergabe
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Jahresrechnung

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung innerhalb von einem Monat nach Ablauf

des Geschäftsjahres zu prüfen. Sie erstatten in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Wahlen

- (1) Bei den Wahlen nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 wird durch Handzeichen gewählt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht im 1. Wahlgang kein Bewerber die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt.
- (2) Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom 1. Vorsitzenden zu ziehen ist. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist das Los vom Wahlleiter zu ziehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von 1/3 aller Mitglieder gestellt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich und mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind bei der Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so muss eine zweite Versammlung mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist und frühes-

tens nach Ablauf von 4 Wochen erneut einberufen werden.

- (4) Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen. Diese Versammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit einer 3/4-Mehrheit.

§ 13 Vereinsvermögen

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schaumburg, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke an der Grundschule Deckbergen zu verwenden hat.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem ständigen Vertreter (2. Vorsitzender), dem Kassenwart und dem Schriftführer, alle mit Stimmrecht, sowie dem/der Schulleiter/in und der/dem Schulleiternratsvorsitzenden mit beratender Stimme. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neubeziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

- (4) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und führt die Protokolle. Seine Vertretung regelt der Vorstand.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl erfolgen, die dem Wahlturnus anzupassen ist. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einberufen werden.
- (8) Ein Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann erfolgen durch Rücktritt, Abwahl oder Tod. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Rinteln.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2015 in Deckbergen beschlossen und tritt sofort in Kraft.